



13.2.2015

Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien Berücksichtigung im neuen Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband behinderteter Pflegekinder e.V. setzt sich seit mehr als 30 Jahren für die Belange von behinderten Kindern in Pflegefamilien ein, dafür, dass auch Kinder mit Behinderungen und lebensverkürzenden Erkrankungen in Deutschland das Recht haben, in der Geborgenheit einer Familie mit liebevollen Bezugspersonen aufzuwachsen.

Mit Freude haben wir 2009 die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen. Doch leider hat sich bis heute die Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen oder Pflegefamilien kaum verbessert.

In Deutschland finden noch immer die meisten Kinder mit Behinderungen, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, Aufnahme in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies ist auf fehlende gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen. So haben Kinder, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Einrichtung untergebracht sind, keinen Rechtsanspruch auf eine regelmäßig stattfindende Hilfeplanung, wie sie das SGB VIII für nicht behinderte Kinder vorsieht. Damit erfolgt auch keine regelmäßige Überprüfung, ob bessere Alternativen wie zum Beispiel die Unterbringung in einer Pflegefamilie bestehen. Die Forderung des Artikel 23 der UN-BRK findet in unserer Gesetzgebung keine Beachtung.

Ebenso müssen zur Umsetzung dieser Forderung gemäß Artikel 4 Abs. 1 UN-BRK entsprechende Angebote entwickelt werden. Das heißt, es müssen Fachdienste für Pflegekinder mit Behinderungen mit den hierfür erforderlichen Qualitätskriterien geschaffen werden und zwar bundesweit. Bisher gibt es in Deutschland nur vereinzelt Träger, die spezielle Fachdienste für Kinder mit Behinderungen vorhalten, was wiederum auf fehlende gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen ist.

Die Betreuung und Pflege eines behinderten oder kranken Kindes ist eine große zeitliche und kräfte-mäßige Beanspruchung und verlangt eine besondere emotionale Belastbarkeit ihrer Pflegepersonen. Noch immer sind viele engagierte Familien, die bereits ein Pflegekind mit Behinderung in ihrem

Haushalt aufgenommen haben, auf sich allein gestellt. Sie erhalten oftmals weder Beratung noch Unterstützung bei der sehr aufwendigen Pflege und Betreuung des Kindes und zahlreiche Pflegeeltern müssen darüber hinaus auch noch für die Anschaffungskosten eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs- oder eines Wohnungsumbaus, kostspielige Therapien, zusätzliche Betreuungsleistungen, aus eigenen Mitteln aufkommen.

Aus diesen Gründen sind bedauerlicherweise zahlreiche Familien, trotz hervorragender Eignung und Bereitschaft, nicht in der Lage, sich für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes mit Behinderung zu entscheiden.

Daher ist hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Unterbringung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie gemäß Artikel 7 Abs. 2 UN-BRK bei allen Hilfsmaßnahmen das Wohl des einzelnen Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Jedes Kind hat je nach Behinderungsform und Schweregrad einen Anspruch auf ganz individuelle und passgenaue Hilfen sowie Unterstützung.

Zu den finanziellen Leistungen an eine Pflegefamilie sollten neben dem Unterhalt für das Kind ein erhöhter Erziehungsbeitrag, ein behinderungsbedingter Mehrbedarf, Entlastungsangebote für Pflegeeltern, Übernahme der Kosten für Pflegehilfsmittel, Therapien, medizinische Behandlungen sowie die Kosten eines eventuell notwendigen Wohnungsumbaus gehören. Selbstverständlich sind hier die Zuschüsse von 4000 Euro je behinderungsbedingter Umbaumaßnahme und Kind zu berücksichtigen.

Damit Kinder, die aufgrund einer Körperbehinderung oder schweren Mehrfachbehinderung auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß Artikel 19 UN-BRK, insbesondere auf Teilhabe am Leben in der Pflegefamilie wahrnehmen können, sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Anschaffung eines behindertengerechten Pkws, bzw. die Kosten eines behinderungsgerechten Pkw-Umbaus, vom öffentlichen Kostenträger finanziert wird. Dies ist für Pflegekinder mit Behinderungen genau wie für alle anderen Kinder mit Behinderungen erforderlich.

Um dem Artikel 4 Abs. 1a UN-BRK zu entsprechen, dass alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte erfolgen, bitten wir Sie, sich als Mitglied der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz dafür einzusetzen, dass in einem ersten Schritt die notwendigen Unterstützungsleistungen und Hilfen für Kinder mit Behinderungen im zukünftigen Bundesteilhabegesetz festgeschrieben werden. In einem weiteren Schritt können Sie sich dafür stark machen, dass endlich der Artikel 7 Abs. 1 UN-BRK umgesetzt wird. Alle Kinder mit Behinderungen sind Kindern ohne Behinderung gleichberechtigt und haben einen Anspruch auf Erziehung, also ein Recht darauf, Hilfen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erhalten. Für Kinder mit Behinderung, die eine erzieherische Hilfe benötigen, sind in der Kinder- und Jugendhilfe passende Angebote vorzuhalten. Nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollte daher umgehend die seit langem geforderte Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung erfolgen.

Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, haben keinerlei Lobby. Sie können dies ändern! Setzen Sie sich im Gesetzgebungsverfahren für diese ganz besonders benachteiligten Kinder in unserem Land ein.

Vielen Dank!

Es grüßt Sie für den Vorstand des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V.

Kerstin Held
Vorsitzende

Waltraud Timmermann
stellv. Vorsitzende